

07.11.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG)

Punkt 19 der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge anstelle der Empfehlung in den Ziffern 11 und 14 der BR-Drs. 701/2/01 beschließen:

Der Bundesrat geht davon aus, dass durch die Abbildung von Comorbiditäten und Komplexitäten im Fallpauschalensystem (§ 17 b KHG) und durch die Möglichkeit, zusätzlich für neue, nicht durch Fallpauschalen abgebildete Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zeitlich befristete, fallbezogene Entgelte zu vereinbaren (§ 6 Abs. 2 KHEntgG), auch Hochschulkliniken adäquat vergütet werden und insoweit eine kostenneutrale Ausgestaltung für die Länderhaushalte sichergestellt wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die Hochschulkliniken und die Länderhaushalte zu prüfen und darzulegen.

Ausgeliefert am 09.11.2001